

Amtsblatt

Nummer 11
77. Jahrgang
Montag, 15. März 2021

Allgemeinverfügung zum Gaststättenrecht

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (§§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 8 Abs. 2 BayGastV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die befristeten Erweiterungen der Gaststättenerlaubnisse, die aufgrund der verordneten Abstandsregelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erteilt wurden, werden bis zur Aufhebung der Abstandsregelungen für Freischankflächen gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, jedenfalls aber bis 28.02.2022 verlängert.
2. Eine Erhöhung der genehmigten Gastplatzzahl wird (auch nach dem Wegfall der Abstandsregelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) mit dieser Allgemeinverfügung nicht zugelassen.
3. Die bestehenden Sperrzeitverkürzungen werden bis zum 31.03.2021 verlängert.

Hinweise:

1. Von der Nummer 1 kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde oder privatrechtliche Nutzungsverträge bestehen.
2. Die üblicherweise für die Sommermonate (April – September) zu erteilenden Sperrzeitverkürzungen ab 01.04.2021 sind von der Allgemeinverfügung nicht erfasst. Über diese wird im normalen Verfahren entschieden.
3. Für die Verlängerung der Sperrzeitverkürzungen bis zum 31.03.2021 werden keine separaten Gebühren erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr, 15.00 – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1322 wird empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Regensburg, 03.11.2020

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Wohnungen der Einrichtung „Betreutes Jugendwohnen“ der Stadt Regensburg (Benutzungssatzung „Betreutes Jugendwohnen“ – BeJuWo-BS) vom 25.02.2021

Aufgrund des Art. 23 GO erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Wohnungen der Einrichtung „Betreutes Jugendwohnen“ der Stadt Regensburg (Benutzungssatzung „Betreutes Jugendwohnen“ – BeJuWo-BS) der Stadt Regensburg vom 25. April 2013 (AMBI. Nr. 20 vom 13. Mai 2013) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Regensburg, 25.02.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kinder- und Jugendschutzstellen der Stadt Regensburg (Benutzungssatzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Jugendschutzstelle-BS) vom 25.02.2021

Aufgrund des Art. 23 GO erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Kinder- und Jugendschutzstellen der Stadt Regensburg (Benutzungssatzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Jugendschutzstelle-BS) vom 28. März 1974 (AMBI. Nr. 15 vom 15. April 1974) zuletzt geändert. durch Satzung vom 19. Juli 2001 (AMBI. Nr. 32 vom 06. August 2001) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Regensburg, 25.02.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnungen der Einrichtung „Betreutes Jugendwohnen“ der Stadt Regensburg (Gebührensatzung „Betreutes Jugendwohnen“ (BeJuWo-GS) vom 25.02.2021

Aufgrund des Art. 23 GO erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnungen der Einrichtung „Betreutes Jugendwohnen“ der Stadt Regensburg (Gebührensatzung „Betreutes Jugendwohnen“ (BeJuWo-GS) vom 25. April 2013 (AMBI. Nr. 20 vom 13. Mai 2013) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Regensburg, 25.02.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Gebührensatzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Jugendschutzstelle-GS) der Stadt Regensburg vom 25.02.2021

Aufgrund des Art. 23 GO erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Gebührensatzung der Kinder- und Jugendschutzstelle (Jugendschutzstelle-GS) der Stadt Regensburg vom 22. Juli 1976 (AMBI. Nr. 38 vom 27. September 1976, genehmigt mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 30. August 1976 Nr. 230-4259 f 578/1), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. August 2001, (AMBI. Nr. 34 vom 20. August 2001) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Regensburg, 25.02.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
137.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
48.100 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Hildegard Schmalzl Musikstiftung keine rein kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 02.03.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 01.03.2021 (Az. 269/2021 – 01) der Nordus Kiwi GmbH & Co. KG die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Tanz- und Yogastudio in gewerbliche Verkaufsfläche im Erdgeschoss des Gebäudes „Luitpoldstr. 14“ in Regensburg (Gemarkung Regensburg, Flurstück 2539/8).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 1. März 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 2. März 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntgabe

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“.

Der Stadtrat der Stadt Regensburg beschloss in seiner Sitzung vom 25.02.2021:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2018 in Höhe von 2.729.231,07 Euro wird durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

3. Der über den Jahresverlust 2018 hinausgehende Anteil der im Wirtschaftsjahr eingelegten Kapitaleinlage in Höhe von 705.768,93 Euro wird an die Stadt Regensburg zurückerstattet.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht können in der Zeit vom

**Montag, 22.03. bis
Donnerstag 01.04.2021
jeweils Montag bis Freitag 08:30-12:00,
am Donnerstag von 08:30-13:00 und
von 15:00-17:30 Uhr**

**im Neuen Rathaus, Zimmer 1.033,
D.-Martin-Luther-Straße 1,
93047 Regensburg**

eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1203, wird empfohlen.

Maximilian Mittermaier
Kaufmännischer Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Oberbürgermeister der Stadt Regensburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmä-

ßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art 107 Abs. 1 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Regiebetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unter-

nehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern § 24 EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 24 f. EBV zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern §§ 20 ff. EBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 Bay GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regiebetriebs.
- führe ich die Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse we-

sentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Bay GO i.V.m. § 53 HGrG.

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Regiebetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr von 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst. Gemäß § 322 Abs. 1 HGB habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeit bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Straubing, 07.10.2019

Prof. Dr. Hanns R. Skopp
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 053 – Holzbau-, Fassaden- und Tischlerarbeiten, Gerüstbau gem. DIN 18334, 18351, 18355, 18451

21 A 058 – Stahlbauarbeiten DIN 18335, 18360

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 052 – Sicherheitsdienstleistungen – Notwohnanlage Aussiger Straße

21 A 055 – Lieferung und Montage von Küchen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.